

## **Die Abgrenzung zwischen Error in persona und aberratio ictus bei mittelbarer Individualisierung im Distanzdelikt.**

*BGH, Beschl. v. 14.07.2025 - 4 StR 281/25 (LG Münster), NStZ 2026, 33*

### **I. Sachverhalt**

Der Angeklagte plante, den früheren Intimpartner seiner Ehefrau mit einer als Weinkarton getarnten Spreng- und Brandvorrichtung zu töten. Diese sollte beim Anheben explodieren und das Opfer in Brand setzen. Er platzierte die Vorrichtung gezielt vor dem Auto des Opfers und nahm auch in Kauf, dass ein Unbeteiligter sie auslösen könnte. Tatsächlich hob ein Spaziergänger das Paket an, wodurch es zur Explosion kam. Der Mann erlitt schwere Verbrennungen an etwa 25 % seines Körpers sowie dauerhafte körperliche und psychische Schäden. Das ursprünglich anvisierte Opfer blieb unverletzt. Das Landgericht verurteilte den Angeklagten wegen versuchten grausamen und heimtückischen Mordes in Tateinheit mit Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion mit versuchter Todesfolge sowie mit gefährlicher Körperverletzung zu elf Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe. Eine Revision des Angeklagten blieb erfolglos.

### **II. Entscheidungsgründe**

Der BGH bestätigt den Schuldspruch und hält die Beweiswürdigung des Landgerichts im Ergebnis für tragfähig. Auf die Frage, ob der Angeklagte auch die Verletzung eines unbeteiligten Passanten billigend in Kauf genommen hat, kommt es nicht entscheidend an. Die Abweichung vom anvisierten Opfer stellt lediglich einen unbeachtlichen Identitätsirrtum (Error in persona) dar, da das tatsächlich getroffene Tatobjekt als Mensch tatbestandlich gleichwertig ist. Ein Fehlgehen der Tat (aberratio ictus) liegt nicht vor, weil sich der tatbestandliche Kausalverlauf entsprechend der Tätervorstellung verwirklichte und die Sprengvorrichtung wie geplant durch das Anheben des Pakets ausgelöst wurde. Die Abweichung betrifft somit nur die Identität der betroffenen Person und ist rechtlich unbeachtlich. Problematisch ist diese Einordnung jedoch im Hinblick auf die vorsatzrechtliche Zurechnung bei mittelbarer Individualisierung des Tatopfers. Nach der in der Literatur vertretenen Auffassung kommt es entscheidend darauf an, ob sich das tatsächlich getroffene Opfer noch innerhalb der Streubreite des vom Täter geschaffenen Risikos befindet. Gerade bei einem unbeteiligten Passanten erscheint dies zweifelhaft, da der Täter ursprünglich eine konkret bestimmte Zielperson im Blick hatte und der Zugriff des Dritten eigenständig erfolgte. Die Entscheidung des BGH's wird daher teilweise als zu weitgehend kritisiert, da sie zu einer Ausdehnung der Vorsatzstrafbarkeit führen kann.

### **III. Problemstandort**

Bei mittelbarer Individualisierung im Distanzdelikt ist streitig, ob eine Opferabweichung als Error in persona unbeachtlich ist oder ob der Vorsatz aufgrund der Überschreitung der Risikostreubreite entfällt.